



Vogelschutzzeit /Pflugeschnitte

Wir weisen ausdrücklich darauf hin:

Vom 1. März bis 30. September ist es laut § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verboten Hecken, Bäume und Büsche zu fällen, abzuschneiden oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen diese Regelung ist kein Kavaliersdelikt, sondern eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- € geahndet werden. Ziel der Bestimmung ist, dass die Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten der Vögel während ihrer Brutzeit nicht beschädigt oder zerstört werden und die Vögel in Ruhe ihre Jungen aufziehen können. (Anm. Es ist auch verboten, in dieser Zeit mit einem Ball gegen die Hecken zu schießen)

Pflugeschnitte, die der Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen dienen, sind erlaubt. Voraussetzung ist allerdings: Es befindet sich kein bebrütetes Nest in der Hecke oder dem Gehölz. Das Gleiche gilt für Lebensstätten von Tieren wie z. B. dem Igel, da es laut § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten ist besonders geschützte Tierarten (alle der europäischen Vogelarten gehören dazu) zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Auch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind geschützt.

Der Vorstand

